

Verordnung über das Betreten und Befahren der Kiesflächen südlich der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 78

Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn erlässt aufgrund des Art. 26 Landesstraßen- und Verordnungsgesetzes vom 13.12.1982 -BayRS 2011-2-I- (LStVG) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 -BGBI. I S. 602 - (OWiG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 06.01.1993 -BayRS 2020-1-I- (GO) folgende Verordnung über das Betreten und Befahren der Kiesflächen südlich der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 78 in Gsetten:

§ 1 Geltungsbereich der Verordnung

Der Geltungsbereich der Verordnung beschränkt sich auf die im beiliegenden Lageplan M 1 : 5000 rot gekennzeichnete Fläche zwischen der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 78 (Ramerding – Gsetten) und dem Innaltwasser (Kiesanlandestelle der Grenzkraftwerke GmbH -GKW-).

Er wird begrenzt:

- im Süden, Osten und Westen durch die Uferlinie des Innaltwassers und
- im Norden durch die Grundstücksgrenze der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 78 bzw. im Nordosten durch den Übergang vom Kiesschüttgelände zum gewachsenen Gelände (=Kiesstraße).

§ 2 Verbot des Betretens und Befahrens

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Betreten und Befahren des Kiesstreifens zwischen der Uferlinie des Innaltwassers und der nördlich gelegenen Gemeindeverbindungsstraße Nr. 78 verboten. **Ausgenommen vom Verbot** ist das Betreten und Befahren für Zwecke des gewerblichen Kiesabbaus sowie **das Betreten zur Ausübung der Fischerei und Jagd**. Das Betretungs- und Befahrungsverbot tritt jeweils mit Einbruch der Dämmerung in Kraft und mit Tagesbeginn außer Kraft.

(2) Das Betretungsverbot tritt während der Wintermonate ganztägig außer Kraft, sobald die angrenzende Wasserfläche zugefroren ist und der Kiesbereich durch Frost standfest wird.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 26 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € (in Worten: fünfhundert) belegt werden, wer entgegen § 2 Abs. 1 die gefährdeten Kiesflächen betritt oder mit Fahrzeugen aller Art - außer zum Zwecke des gewerblichen Kiesabbaus - befährt.

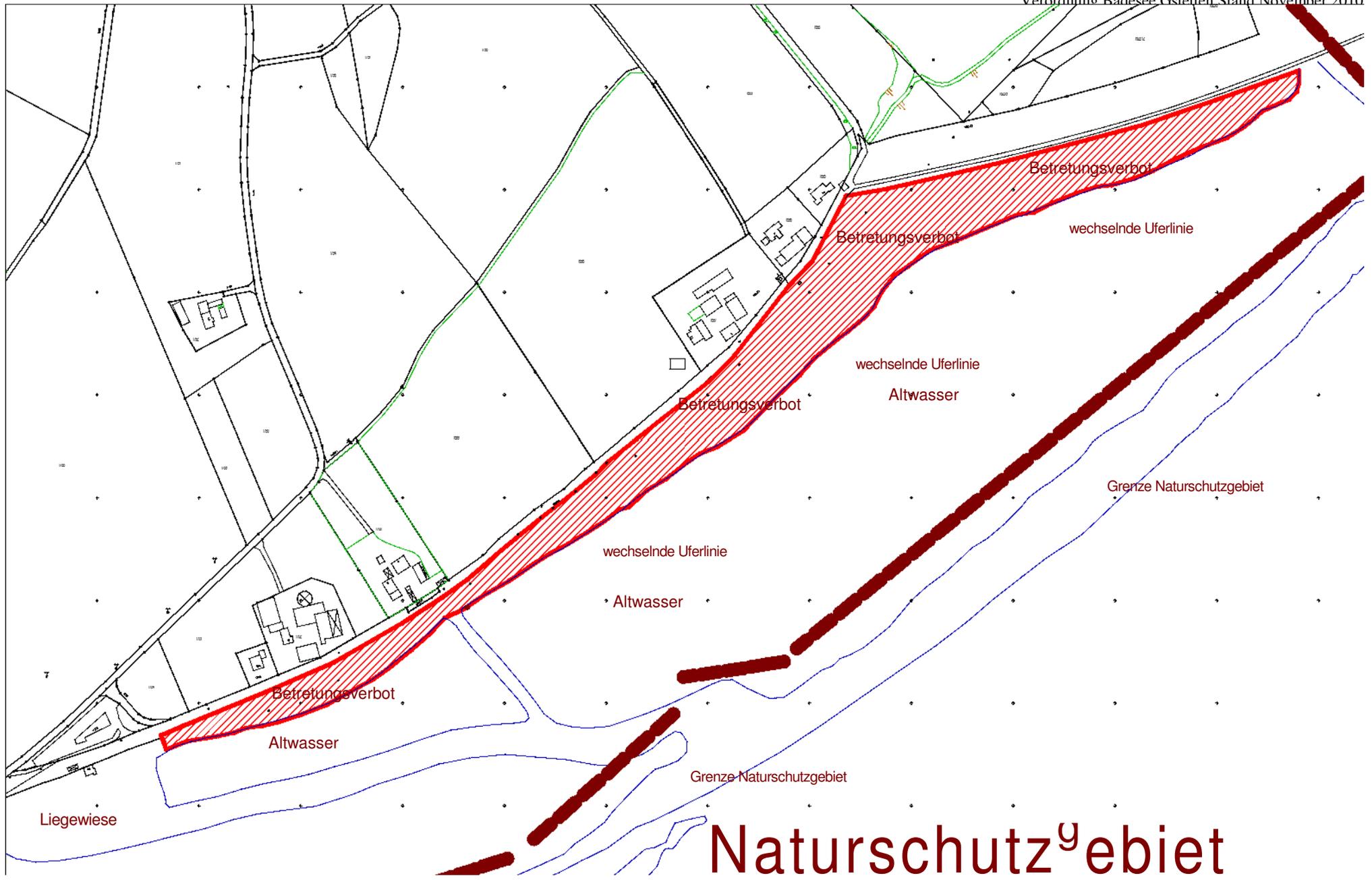
§ 4
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 1 Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt gem. Art. 50 Abs. 2 LStVG mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Gemeinde Kirchdorf am Inn
Kirchdorf a.Inn, 23. November 2010

Siegel

(Joachim Wagner)
1. Bürgermeister



Naturschutz^gebiet